

Unterhalt für volljährige Kinder – Überlegungen zu einer Reform des Verwandtenunterhalts

Isabell Götz

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Bd. 238, 2007, 235 Seiten, 58 EUR, Verlag Gieseking

Während die stärkere zeitliche Begrenzung des nahehelichen Unterhalts ob der Unterhaltsreform in aller Munde ist und der BGH¹ dieses bishin unstrittig gebliebene Stück der Reform fast schon vorweggenommen hat, ist von der zeitlichen Begrenzung des Volljährigenunterhalts derzeit nicht die Rede,² obschon hierüber oft und viel diskutiert worden ist.³ Gerade diese Frage ist Herz- und Schlussstück der hier vorgestellten Dissertation, betreut von Prof. Dr. Gerd Brudermüller. Das Ergebnis: Der Kindesunterhalt soll auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes beschränkt werden; der Volljährigenunterhalt soll als Ausnahme hierzu nur für die Zeit einer Ausbildung gewährt werden – begrenzt auf das Höchstalter von 25 Jahren.

Bevor Isabell Götz (ab S. 181) zu ihrem geradezu flammenden Plädoyer für die zeitliche Begrenzung des Volljährigenunterhalts kommt, stellt sie dem Grundzüge des Verwandtenunterhalts, des Kindesunterhalts und vor allem des Volljährigenunterhalts voran. Man mag fragen, warum der schon mehrfach dargestellte Volljährigenunterhalt⁴ in einer Dissertation so ausführlich, ja lehrbuchhaft vorgestellt wird. Die Antwort ist jedoch ganz einfach: Die Verfasserin legt hier die Basis aus, auf der später ihr Plädoyer aufbaut. Zur weiteren Fundamentierung ihres Plädoyers wird weiterhin die Rechtslage im europäischen Ausland geschildert, in dem deutlich Tendenzen erkennbar sind, die Unterhaltungspflicht der Eltern auf die Zeit der Minderjährigkeit zu beschränken (s. S. 125–139). Schließlich erörtert die Autorin vorweg Regressbeschränkungen, wie sie insbesondere im BAföG sowie den SGB II und XII relevant werden, sowie mehrere Altersgrenzen, die für junge Volljährige im öffentlichen Recht bedeutsam sind, z.B. bei der Mitversicherung, der Waisenrente und dem Kindergeld (S. 141–156).

Bevor die Verfasserin ihre Argumente für eine Befristung des Volljährigenunterhalts einführt, erörtert sie, welche sonstigen Lösungsansätze in Betracht kommen, die ihres Erachtens aber nicht praktikabel sind.

- Der Weg über § 1611 BGB – der jedoch zu eng ist.
- Die Erhöhung des Selbstbehalts – der für die Betroffenen jedoch keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit bringt.
- Die Änderung der Beweislast dahingehend, dass der Unterhaltsberechtigte ab einem gewissen Alter, etwa ab dem 27. Lebensjahr, darlegen und beweisen muss, seine Ausbil-

dung zügig betrieben zu haben – was jedoch ebenfalls keine hinreichende Rechts- und Planungssicherheit bringt.

- Die Änderung der Rangfolge dahingehend, dass der Volljährige etwa ab dem 27. Lebensjahr einen weiteren Rangrücktritt erfährt – was bei niederen oder mittleren Einkommen und Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter den Unterhaltsanspruch in der Regel auf das 27. Lebensjahr begrenzen würde. Die dann folgenden Argumente zur Befristung des Volljährigenunterhalts gliedert die Autorin in Überlegungen zur familiären Solidarität, in rechtssoziologische sowie in juristische und rechtspolitische Argumente.
- Die häufig beschworene „nicht aufkündbare familiäre Solidarität“ ergibt kein zwingendes Argument, den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder aus rechtsethischer Sicht nicht einzugrenzen. Vielmehr kann eine solche Eingrenzung dazu beitragen, die Generationensolidarität nicht als Überforderung zu erfahren.
- Wenngleich das Recht eine Leitbildfunktion hat, muss es sich doch an der Rechtswirklichkeit orientieren, und eben die hat sich seit Inkrafttreten des BGB dramatisch verändert, bei Studenten z.B. die Anzahl der Studenten und Studiengänge, die Dauer der Studienzeit, die Höhe der Kosten und ein zunehmend festzustellender Konsens, dass ab einer gewissen Studiendauer der/die Volljährige die Finanzierung mit übernimmt.
- Veränderungen der sozialen und ökonomischen Bedingungen zu erfassen, kann nicht allein der sozialrechtlichen Gesetzgebung überlassen bleiben, aber auch nicht der familienrichterlichen Rechtsprechung, die u.a. durch eine Vielzahl von Selbstbehalten, durch differenzierte Auslegung der „Angemessenheit“ einer Ausbildung und durch Ausdehnung der Verwirkungstatbestände versucht, den grundsätzlich lebenslangen Unterhalt volljähriger Kinder einzugrenzen. Im Gegensatz zu stark variierenden gerichtlichen Begrenzungen würde eine klare gesetzliche Zeitgrenze eindeutig und für jedermann verständlich sein und damit dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen.

¹ FamRZ 2006, 1006, m. Anm. Born; Dose, FamRZ 2007, 1289.

² S. Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der FDP-Fraktion v. 30.9.2005, BT-Drucks. 15/6003, S. 10, 17, 30.

³ Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentages Hannover 1992, Abteilung Familienrecht CIII, NJW 1992, 3016; Thesen des deutschen Juristinnenbundes IV I 2, FamRZ 1992, 912 f. Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002, Abt. Zivilrecht I 2 c cc, dd, d, bb, NJW 2002, 3073; hierzu Gutachten Martiny, Gutachten A, S. 1 ff.

⁴ S. Duderstadt, Erwachsenenunterhalt – Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gegen ihre Eltern und umgekehrt, 3. Aufl. 2002; Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, 3. Aufl. 2004; Miesen, in: Münchener Anwaltshandbuch, S. 217 ff.; Wendt/Scholz, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 2 Rn 330 ff.

Isabell Götz belegt diese Argumente immer wieder mit neuen und neuesten empirischen Befunden, z.B. zur Dauer der Studienzeit und zur zunehmenden Belastung der Unterhaltspflichtigen, und geht insoweit deutlich über das hinaus, was bishin zur zeitlichen Begrenzung des Volljährigenunterhalts gesagt und geschrieben worden ist. Anfang Juni 2007 ist das Manuskript abschließend aktualisiert worden.

Über das im Buchtitel vorgestellte Thema hinausgehend, plädiert die Verfasserin „Konsequenzen“ für den Elternunterhalt und setzt sich dafür ein, den Aszendentenunterhalt insgesamt abzuschaffen (S. 218 ff.). In der Tat, die Argumente für die Abschaffung des Elternunterhalts und die für die Begrenzung des Volljährigenunterhalts überschneiden sich, sodass man oft von da nach dort verweisen kann.

Isabell Götz ist Richterin in einem Familiensenat des OLG München, sie ist im Vorstand des DFGT und zudem in der Fortbildung von Anwälten und Richtern tätig, hat ihre Dissertation also erst in reiferen Jahren und mit erheblicher Berufserfahrung erstellt. Als Autorin/Kommentatorin ist sie bisher

jedoch nicht hervorgetreten. Die Verlage und Herausgeber werden sie, wenn sie ihre Dissertation lesen, bald entdecken. Denn die Autorin überzeugt nicht nur durch präzise Darstellung und Urteilskraft, sondern gewinnt auch deshalb, weil sie sich plastisch und verständlich auszudrücken und oft genug den Nagel auf den Kopf zu hauen weiß. Der Rezensent muss an *Andrea Maria Schenkel* denken, die ebenfalls in relativ späten Jahren (nach 27 Ehejahren) erstmals ein Buch geschrieben hat, nämlich den vorzüglichen Roman „Tannöd“, einen Kriminalroman, und damit die „Vermessung der Welt“ des jungen, hoch begabten *Daniel Kehlmann* vom Platz eins der wöchentlich erstellten „Spiegel“-Bestsellerliste gestoßen hat.

Zum Ende nur noch dies: Die das genannte Plädoyer aufbereitende Darstellung des Volljährigenunterhalts ist nicht nur eine ausgezeichnete, sondern derzeit auch die aktuellste Darstellung des Volljährigenunterhalts, die durch Gliederung und Stichwortverzeichnis auch schnell zu erschließen ist.

_____ *Dr. Hans van Els, Richter am AG a.D., Solingen*